

## Fragen und Antworten zur Erarbeitung und Umsetzung des individuellen Schutzkonzeptes

### Allgemeines

#### **Was bedeutet ein individuelles Schutzkonzept?**

Das individuelle Schutzkonzept wird in Anlehnung an das branchenspezifische Grobkonzept, in diesem Fall das von der TanzVereinigung Schweiz TVS und Danse Suisse erstellte Schutzkonzept, erarbeitet und den Umständen vor Ort angepasst.

#### **Wird das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule von den Behörden genehmigt?**

Nein. Eine Überprüfung des individuellen Schutzkonzepts durch kantonale oder Bundesbehörden ist nicht vorgesehen. Es wird empfohlen auf dem eigenen Schutzkonzept zu vermerken, dass sich die Vorschriften nach dem branchenspezifischen Schutzkonzept der TanzVereinigung Schweiz TVS und Danse Suisse richtet, welches am 6. Mai 2020 vom BASPO genehmigt wurde.

#### **Wann muss ich die Unterrichts- und Trainingsteilnehmer über das Schutzkonzept informieren?**

Das individuelle Schutzkonzept ist den KursteilnehmerInnen per Post oder Mail vor dem ersten Kurstag zuzusenden. Die Information darf nicht erst vor Ort erfolgen.

Es empfiehlt sich, das Schutzkonzept zur besseren Befolgung in den Räumlichkeiten der Schule auszuhängen.

#### **Wer kontrolliert die Umsetzung des Schutzkonzeptes?**

Die kantonale Behörden können die Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort überprüfen. Falls die Vorschriften nicht eingehalten werden, kann dies die vorübergehende Schliessung der Tanzschule zur Folge haben.

### KursanbieterInnen

#### **Gilt das Kontaktverbot auch für Personen, welche im gleichen Haushalt leben?**

Nein. Personen, welche im gleichen Haushalt leben, können zusammen zum Unterricht kommen oder ein Training absolvieren (z.B. Paartanz, Mutter/Vater-Kind-Angebote)

#### **Dürfen Personen aus einer Risikogruppe am Training teilnehmen oder ein Training leiten?**

Ja. Es gibt kein Verbot für Personen aus Risikogruppen und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen liegen in der Verantwortung der Betroffenen. Es gilt, die Empfehlungen des BAG zu beachten.

#### **Habe ich das Recht, Begleitpersonen den Zutritt zur Schule zu verbieten?**

Ja, es liegt in ihrem Ermessen, ob Begleitpersonen die Schule betreten dürfen oder nicht. Zwingend ist die Einhaltung des für die Schule definierten Schutzkonzepts. Es empfiehlt sich, darin Regeln betreffend Begleitpersonen festzuhalten.

**Muss ich zwingend zwischen den Lektionen, unabhängig von der Teilnehmerzahl, 30 min. Pause einplanen?**

Nein. Es gilt jedoch unbedingt zu beachten, dass die Durchmischung von Gruppen strikte verboten ist. Die TeilnehmerInnen von zwei aufeinanderfolgenden Kursen dürfen sich nicht kreuzen, weder im Studio selber noch in den Garderoben, Warteräumen, im Empfangsraum oder Treppenhaus. Zudem müssen Geräte und Oberflächen desinfiziert und die Räumlichkeiten mindestens 10 min. belüftet werden. Es empfiehlt sich daher, genügend Zeit einzuplanen, damit diese Auflagen erfüllt werden können.

Falls Sie diese Auflagen in kürzerer Zeit gewährleisten können, z.B. weil sie zwei Zugänge zum Studio haben, liegt es im Ermessen der Schulleitung, die Zeit zwischen zwei Kursen festzulegen.

**Was genau heisst: Kleingruppen von 5 Personen?**

Eine Kleingruppe umfasst z.B. vier TeilnehmerInnen und eine Lehrperson. Achtung: Im gleichen Haushalt lebende Personen gelten als zwei, nicht als ein/e TeilnehmerIn.

**Mein Tanzstudio hat 150 m<sup>2</sup>, wie viele Personen dürfen gleichzeitig im Raum unterrichtet werden?**

Als Grundsatz gilt: 5 Personen maximal (1 Lehrperson und 4 TeilnehmerInnen). Ist der Raum genug gross, können auch mehrere Kleingruppen von einer Lehrperson gleichzeitig unterrichtet werden, sofern die Distanzvorschriften eingehalten werden können.

**Beispiel:** 1 Lehrperson unterrichtet 2 Kleingruppen à 5 Personen. Für jede Kleingruppe muss ein genügend grosser Sektor bezeichnet werden, so dass die Distanzvorschrift (2m Abstand) eingehalten werden kann. Zwischen den einzelnen Sektoren müssen ebenfalls Abstände von mindestens 2m eingehalten werden. Für die Lehrperson ist ein genügend grosser Sektor abzutrennen, der ebenfalls die Abstandsregeln zu den Gruppen/TeilnehmerInnen gewährleistet und welcher der Lehrperson vorbehalten bleibt.

Je nach Tanztechnik und Tanzstil kann der Platzbedarf pro TeilnehmerIn variieren. Je schneller, grösser, ausladender die Bewegungen, desto mehr Platz ist einzuberechnen.

**Müssen beim Unterricht für mehrere Kleingruppen zwischen den Gruppensektoren Trennwände aufgestellt werden?**

Nein, es reicht aus, wenn die Sektoren unter Einhaltung der Distanz von mindestens 2 m durch Bodenmarkierungen voneinander getrennt werden.

**Muss ich die Gruppen, welche im gleichen Raum trainieren auf separaten Präsenzlisten erfassen?**

Ja, denn die Erfassung dient der Rückverfolgung von Infektionen. Es muss nachvollziehbar sein, welche Personen zusammen trainiert haben.

Wenn Sie gleichzeitig mehrere Kleingruppen unterrichten, muss auch nachvollziehbar sein, welche TeilnehmerInnen in der gleichen Kleingruppe trainiert haben (können in der Präsenzliste der Einfachheit halber z.B. farblich gekennzeichnet werden).

**Die öffentlichen Schulen in meinem Kanton lassen mehr als 5 Kinder im Schulzimmer zu. Muss ich mich im Tanzunterricht trotzdem an die Regel mit den Kleingruppen (max. 5 Personen) halten?**

Ja, wir gehen davon aus, dass der Tanzunterricht dennoch in Kleingruppen geführt werden muss.

Ausnahme: Tanzschulen mit Bildungsauftrag, d.h. jene Tanzschulen, die Partnerschulen der öffentlichen Schule in den Kunst+Sport-Programmen sind. Da für die Umsetzung der Massnahmen im Bildungsbereich die Kantone zuständig sind, empfehlen wir Ihnen, sich mit der zuständigen Behörde ihres Kantons in Verbindung zu setzen, um diese Frage zu klären.

**Dürfen mehrere Gruppen die Räumlichkeiten gemeinsam betreten und sich erst dann in Gruppen formieren?**

Nein. Die Durchmischung der Gruppen ist strikte verboten, um die Rückverfolgung von Infektionen zu gewährleisten. Wenn möglich benutzen die Gruppen unterschiedliche Eingänge oder betreten und verlassen die Kursräume gestaffelt. Bitte beachten Sie, dass die Distanzvorschriften von mindestens 2 m auch innerhalb der Gruppe beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten einzuhalten sind.

**Gibt es eine maximale Anzahl von Gruppen, welche im gleichen Raum trainieren?**

Nein. Die Anzahl Gruppen ist abhängig von der Grösse des Raumes, um die Distanzvorschriften zu gewährleisten.

Es gilt zu beachten, dass mit steigender Gruppenanzahl die Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen immer schwieriger wird. Es besteht die Gefahr, dass im Rahmen einer Kontrolle durch die Gewerbebehörde, Mängel bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes festgestellt werden. Dies kann zu einer vorübergehenden Schliessung der Tanzschule führen.

**Darf die Garderobe benutzt werden?**

Grundsätzlich ja. Es müssen jedoch auch hier, wie in allen Räumlichkeiten, das Versammlungsverbot und die Distanzvorschriften eingehalten werden, d.h. maximal 5 Personen, 2m Abstand.

**Dürfen mehrere Personen gleichzeitig die Garderobe benutzen?**

Ja, unter Einhaltung der Distanzvorschriften. Erfolgt der Unterricht in mehreren Kleingruppen, dürfen diese nur nach Gruppen getrennt die Garderobe benutzen.

## **KursteilnehmerInnen**

**Ich habe ein Kratzen im Hals – darf ich zum Unterricht kommen?**

Nein, Sie müssen dem Unterricht fernbleiben und die Anweisungen des Bundes befolgen.

**Mein Kind hat etwas Temperatur, darf es dennoch in die Tanzstunde?**

Nein, Ihr Kind muss symptomfrei sein, um am Unterricht teilzunehmen.

**Der Bruder hat Fieber und Husten, aber die anderen Familienmitglieder sind gesund. Muss ich dem Unterricht fernbleiben?**

Ja, wenn ein Familienmitglied im gleichen Haushalt krank ist, ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich.

**Darf ich als Betreuungsperson mein Kind in die Tanzschule begleiten?**

Grundsätzlich ja, wenn gegenüber anderen Kindern und Begleitpersonen das Versammlungsverbot und die Distanzvorschriften eingehalten werden können (max. 5 Personen, Social Distancing). Es empfiehlt sich, wenn immer möglich auf die Begleitung des Kindes in die Räumlichkeiten der Tanzschule zu verzichten.

Die Entscheidung, ob Begleitpersonen der Zutritt zu den Schulräumen gewährt wird, liegt bei der Schul- oder Kursleitung.

**Darf ich mein Kind in die Garderobe begleiten?**

Grundsätzlich ja, wenn das Versammlungsverbot eingehalten und gegenüber anderen Kindern und Begleitpersonen die Distanzvorschrift eingehalten werden (max. 5 Personen, Social Distancing). Es empfiehlt sich dringend, wenn immer möglich auf die Begleitung des Kindes in die Garderobe der Tanzschule zu verzichten.

Die Entscheidung, ob Begleitpersonen der Zutritt zu den Schulräumen gewährt wird, liegt bei der Schul- oder Kursleitung.